



1/21

Polzeiverordnung für die auf städtischer Gemarkung befindlichen öffentlichen Grillplätze Rennwiese, Oberwaldsee, Zündhütte, Park and Ride/BAB A8 Karlsbad, Friedrichstaler Allee und Grillplatz Lager (Grillplatzordnung)

vom 14. März 2017 (Amtsblatt vom 19. Mai 2017)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569), hat der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Grillplätze (s. beiliegender Plan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist)

- Rennwiese
- Oberwaldsee
- Zündhütte
- Park and Ride Platz / BAB A8 Karlsbad
- Friedrichstaler Allee
- Grillplatz Lager

dienen der Erholung und Durchführung von privaten Feiern. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Grillplatzordnung gilt für die oben genannten Karlsruher Grillplätze.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz aufhalten. Mit der Benutzung der Grillplätze erkennen die Benutzerinnen und Benutzer und Mitwirkenden

die Bestimmungen dieser Grillplatzordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Grillplatzordnung nicht bekannt war.

§ 3

Verwaltung, Aufsicht

Die Grillplätze werden von der Stadt Karlsruhe verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fallen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters beziehungsweise der von ihm beauftragten Personen (Ordnungs- und Bürgeramt, Forstamt, Ortsverwaltung Stupferich, Gartenbauamt). Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt. Außerdem kann vom Hausrecht des Eigentümers (Stadt Karlsruhe, Land Baden-Württemberg - ForstBW -) Gebrauch gemacht und eine Feier bei Verstößen gegen diese Grillplatzordnung sofort beendet werden.

§ 4

Benutzungsregelungen

- (1) Der Grillplatz und seine Einrichtungen sind sauber zu halten.
- (2) Das Grillen ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - 2.1 Es darf nur in den eingerichteten Feuerstellen sowie auf mitgebrachten Holzkohle- und Gasgrills gegrillt werden. Bei Verwendung eines Einweggrills ist ein Abstand von mindestens 30 cm zum Boden einzuhalten. Einweggrills dürfen nicht auf vorhandener Möblierung aufgestellt werden.
 - 2.2 Das Anlegen von Grillstellen außerhalb vorhandener Feuerstellen sowie offene Lagerfeuer sind nicht gestattet.
 - 2.3 Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen erlaubt und ist unbedingt auf diesen Bedarf abzustimmen. Die Feuerstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden.
- (3) Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände sind die Benutzerinnen und die Benutzer verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass am Grillplatz kein Feuerlöscher vorhanden ist. Die Benutzerinnen und Benutzer haben daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen und sind für diesen grundsätzlich verantwortlich.
- (4) Die Benutzung von Stromaggregaten, das Musizieren mittels verstärkerunterstützter Instrumente, das Abspielen von Musik mit Lautsprechern/Verstärkern sind nicht gestattet.

- (5) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten:
- Täglich 9 Uhr bis 23 Uhr.
 - Ab 22 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.
- (6) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines Anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm).
- (7) Abfälle und Unrat sind in den ausgestellten Behältnissen zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Eine Verunreinigung kann die Stadt auf Kosten der Benutzerinnen und der Benutzer beseitigen lassen. Letzteres gilt auch für Verunreinigungen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht gemäß § 5 Abs. 1 gemeldet hat.
- (8) Verboten ist
- das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Anlage,
 - das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage,
 - das Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt der Benutzerin oder dem Benutzer den Grillplatz zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem er sich jeweils befindet. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen und während der Benutzung entstehende Schäden unverzüglich an die Stadt (Tel.-Nr. 115 bzw. nach 18 Uhr Tel.-Nr. 133-7353) zu melden. Wird ein vorgefundener Schaden oder eine Verunreinigung nicht unverzüglich, d. h. zu Beginn der Benutzung gemeldet, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer den Grillplatz als einwandfrei akzeptiert. Sie oder er haftet in diesem Fall für die Beseitigung des Schadens und der Verunreinigung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich für sie oder ihn und die weiteren Benutzerinnen oder Benutzer oder Dritte aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegenüber der Stadt und deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einen Personenschaden zumindest grob fahrlässig verursacht hat.

§ 6

Außergewöhnliche Ereignisse

Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch extreme Trockenheit oder bei Sturmvorhersagen kann die Stadt Karlsruhe eine Nutzung auch ganz kurzfristig untersagen oder begonnene Nutzungen beenden. Schadensersatzansprüche bestehen ausdrücklich nicht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.2 außerhalb vorhandener Feuerstellen Grillstellen anlegt oder ein offenes Lagerfeuer errichtet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.3 Feuer nicht nur zum Grillen anzündet oder unterhält beziehungsweise Feuerstellen mit anderen Brennmitteln als mit Holzkohle oder trockenem Holz befeuert,
3. entgegen § 4 Abs. 3 das Grillfeuer vor Verlassen des Grillplatzes nicht vollständig löscht,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Stromaggregate benutzt, mittels verstärkerunterstützter Instrumente musiziert, Musik mit Lautsprechern oder Verstärkern abspielt,
5. entgegen § 4 Abs. 5 die Benutzungszeiten und / oder die allgemeine Nachtruhe nicht einhält,
6. entgegen § 4 Abs. 6 unzulässigen Lärm verursacht,
7. entgegen § 4 Abs. 7 Abfälle und Unrat nicht in den aufgestellten Behältnissen entsorgt oder nicht wieder mitnimmt,
8. entgegen § 4 Abs. 8 den Grillplatz mit Fahrzeugen aller Art befährt oder Fahrzeuge innerhalb der Anlage abstellt oder auf der Anlage zeltet, campiert oder übernachtet,
9. entgegen § 4 Abs. 8 im Wald raucht.

Die Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Rechtsverordnung können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Grillplatzordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

